

Vo17					
Allgemeine Angaben zur Art					
1. Durch das Vorhaben betroffene Art					
Elster (<i>Pica pica</i>)					
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen		
3. Erhaltungszustand					
Bewertung nach Ampel-Schema:					
		unbekannt	günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
			GRÜN	GELB	ROT
EU		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)</small>					
Deutschland: kontinentale Region		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html</small>					
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel (KREUZIGER et al. 2023): Rote Liste der bestandgefährdeten Brutvogelarten Hessens 11. Fassung, Stand Dezember 2021</small>					
4. Charakterisierung der betroffenen Art					
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen					
<p><i>Die Elster ist ein sehr häufiger Brut- und Jahresvogel in der borealen, gemäßigten und mediterranen Zone der Paläarktis. In Mitteleuropa bestehen die Optimalhabitate aus ausreichender Deckung durch Büsche und Bäume in Kombination mit niedrig bewachsenen oder vegetationsfreien Flächen zur Nahrungssuche. Innenbereiche geschlossener Wälder oder enge Taleinschnitte werden gemieden. Für die Brut werden vor allem lichte, buschreiche Wälder mit offenen Stellen bis zu offenen Landschaften mit wenigen Büschen genutzt. Im Siedlungsbereich ist vor allem das Angebot an Bäumen und relativ geringer Räuberdruck maßgebend. Im Sommer ernährt sich die Art vor allem von bodenbewohnenden Wirbellosen, die auch den Hauptteil der Nestlingsnahrung stellen. Im Winter ernährt sich die Art vor allem von vegetarisch. Das ganze Jahr über werden auch Abfall, Aas, kleinere Wirbeltiere und Vogelei als Nahrung genutzt.</i></p> <p><i>Das Nest wird meist auf Bäumen oder in Dornensträuchern in 1- 30 m Höhe angelegt. In ausgeräumten Kulturlandschaften und Städten werden auch Leitungs- und Gittermasten als Neststandort genutzt. Das Nest ist ein kugelförmiger Bau aus Zweigen und kleinen Ästen mit einer Lehmmulde und meist einem Dach bei seitlichem Eingang. Witterungsabhängig werden ab Ende März bis Mai 5 - 7 Eier für 17 – 19 Tage bebrütet. Die Juvenilen verlassen nach frühestes 22- 30 Tagen das Nest und werden nach Ausfliegen noch etwa vier Wochen von den Adulten gefüttert und halten sich zum Teil noch bis in den Winter im Elternrevier auf und stehen mit Elterntieren noch in einem engen Kontakt. Es gibt nur eine Jahresbrut, aber es sind bis zu vier Ersatzgelege meist in anderen Nestern möglich. Lokale Populationen setzen sich aus Revierpaaren und meist 1-2-jährigen Nichtbrütern zusammen, die bis zu 50 % der Individuen ausmachen können. Die Reviergröße beträgt 3 – 9 ha, es kommt mitunter auch zu einer kolonieartigen Zusammendrängung von Nestern (bis zu 21 Brutpaare/km² bekannt), daher ist die Dichteangabe für Kleinflächen unsicher. Das genutzte Areal kann bis zu 33 ha betragen.</i></p> <p><i>Gemäß Garniel & Mierwald (2010) gehört die Art zu den Brutvogelarten mit einer ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt. Gesang und Rufe der Art sind für die Partnerfindung ebenso wie Lärm am Brutplatz ohne Bedeutung. Für die Art wird eine Effektdistanz von 100 m angegeben.</i></p>					
4.2 Verbreitung					
<p><i>Die Elster ist in Hessen flächig verbreitet und mit mehr als 6.000 Revieren vertreten (KREUZIGER et al. 2023). Wegen aktueller Bestandsrückgänge wird der Erhaltungszustand als unzureichend eingestuft (KREUZIGER et al. 2023).</i></p>					

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Elster wurde gemäß BÖF (2021a) innerhalb des Untersuchungsgebietes als Brutvogelart mit zwei bis fünf Revieren festgestellt. Da die Aufnahme nach Stand der damals gültigen Roten Liste erfolgte, wurden die Reviere nicht punktgenau verortet. Deshalb erfolgt an dieser Stelle eine Worst-Case-Betrachtung.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ja nein

Da die Aufnahme nach Stand der damals gültigen alten Rote Liste erfolgte, wurden die Reviere nicht punktgenau verortet. Da durch den Eingriff in potentielle Habitate der Art eingegriffen wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb des Eingriffbereiches Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Im Rahmen einer Bauzeitenregelung (1 V) kann durch das Durchführen von Baufeldfreimachung sowie der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baufeld vermieden werden. Durch den Erhalt und Schutz von Altbäumen (2.1 V) können ggf. randständige Altbäume geschont werden und so Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben.

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)** ja nein

Aufgrund der innerörtlichen Lage des Eingriffbereiches ist nicht davon auszugehen, dass der Art ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen, sollten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art betroffen sein. Somit bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich nicht gewahrt.

- d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

Durch vorgezogene populationsstärkende Maßnahmen im Außenbereich (5 A_{CEF}) kann die ökologische Funktion gewahrt werden.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ja nein

Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit den betriebsbedingten Wirkfaktoren liegt nicht vor, da es sich um ein Ersatzbauwerk handelt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Baubedingte Tötungen können ebenfalls durch die Bauzeitenregelung (1 V) sowie dem Erhalt und Schutz von Altbäumen (2.1 V) vermieden werden, da hier davon ausgegangen werden kann, dass sich die Art zu

dem Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten nicht im Baufeld befindet und wenn möglich randständige Altbäume erhalten bleiben.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA – Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

**6.3 Störungstatbestand
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Eingriffsbereich liegen aufgrund der innerörtlichen Lage sowie durch den Verkehr bereits Vorbelastungen vor. Mögliche zusätzliche Störungen sind auf die Bauzeit beschränkt, zudem besitzt Straßen und Verkehrslärm gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) für die Art keine Relevanz. Somit ist von keiner erheblichen Störung der Art auszugehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

NICHT ERFORDERLICH.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

NICHT ERFORDERLICH.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
1 V Baufeldräumung und Bauzeitenregelung
2.1 V Erhalt und Schutz von Altbäumen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
5 A_{CEF} Populationsstärkende Maßnahmen im Außenbereich durch Strukturanreicherung
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Vo18				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig - unzureichend GELB	ungünstig - schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(http://biodiversity.eionet.europa.eu/artide17)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel (KREUZIGER et al. 2023): Rote Liste der bestandgefährdeten Brutvogelarten Hessens 11. Fassung, Stand Dezember 2021</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Fitis ist in Mitteleuropa ein verbreiteter und sehr häufiger Brut- und Sommervogel sowie ein regelmäßiger Durchzügler und Rastvogel. Er ist ein Brutvogel der gesamten Paläarktis von Westeuropa bis Ostsibirien. Die Art brütet in lichten aufgelockerten Waldbeständen und in durchsonntem Gebüsch, kaum dagegen in Baumbeständen mit dichtem Kronenschluss und geringer Entwicklung der Strauchschicht. Die Art besiedelt ein breites Spektrum von trockenen bis ausgesprochen nasse Standorte. Die Art ist nur selten in Parks und Siedlungsbereichen ausgenommen Ruderalflächen und Gebüschbrachen festzustellen. Außerhalb der Brutzeit bevorzugt die Art niedriges Gebüsch oft nahe am Wasser, auch Röhricht oder einzelne Weiden oder Uferboden und Strand. Die Art ernährt sich von hauptsächlich von kleinen Insekten, deren Entwicklungsstadien und Spinnen. Die Zusammensetzung der Nahrung wird stark vom Angebot bestimmt. Im Sommer und Herbst werden gelegentlich auch einzelne Früchte oder Beeren als Nahrung genutzt. Ob Blütenbesuche der Art im Frühjahr der Nektar- oder Pollenaufnahme dienen, ist noch unbekannt.</i></p> <p><i>Das Nest wird meist auf, manchmal auch über dem Boden in/auf Gräsern, Kräutern erreicht. Die Bodennester werden oft in dichtem Bewuchs gebaut mit etwas freiem Raum vor dem Nesteingang. Ab Anfang Mai bis Mitte Juni werden 4 – 8 Eier für 12 – 14 Tage bebrütet. Nachgelege sind bis in den Juli möglich. Die Nestlingsdauer beträgt 12-14 Tage. Die Juvenilen werden von beiden Adulttieren noch zwei bis drei Wochen betreut. In Mitteleuropa ist eine Jahresbrut üblich. Die Reviergrößen betragen im Schnitt 0,6- 0,7 ha. Auf Kleinstflächen sind auch hohe Dichten möglich (BAUER et al. 2005b).</i></p> <p><i>Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) gehört die Art zu den Brutvogelarten mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 200 m.</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Der Fitis ist in Hessen flächig verbreitet und mit mehr als 6.000 Revieren vertreten (KREUZIGER et al. 2023). Wegen aktueller Bestandsrückgänge wird der Erhaltungszustand als unzureichend eingestuft (KREUZIGER et al. 2023).</i></p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	

Der Fitis wurde gemäß BÖF (2021a) innerhalb des Untersuchungsgebietes als Brutvogelart mit einem Revier festgestellt. Da die Aufnahme nach Stand der damals gültigen Roten Liste erfolgte, wurden die Reviere nicht punktgenau verortet. Deshalb erfolgt an dieser Stelle eine Worst-Case-Betrachtung.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Aufnahme nach Stand der damals gültigen alten Rote Liste erfolgte, wurden die Reviere nicht punktgenau verortet. Im Eingriffsbereich sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu erwarten, zum einem da die mit Bäumen bestandenen Flächen im Unterwuchs intensiv gepflegt werden und zum anderen, da sich im Bereich der Aue deutlich besser geeignete Habitats für die Art befinden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist somit nicht anzunehmen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da es keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich gibt.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit den betriebsbedingten Wirkfaktoren liegt nicht vor, da es sich um ein Ersatzbauwerk handelt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA – Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Eingriffsbereich liegen aufgrund der innerörtlichen Lage sowie durch den Verkehr bereits Vorbelastungen vor. Mögliche zusätzliche Störungen sind auf die Bauzeit beschränkt, zudem handelt es sich gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit. Somit ist von keiner erheblichen Störung der Art auszugehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) NICHT ERFORDERLICH.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

NICHT ERFORDERLICH.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Vo19				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig - unzureichend GELB	ungünstig - schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel (KREUZIGER et al. 2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens 11. Fassung, Stand Dezember 2021</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Gebirgsstelze in Mitteleuropa überwintert hauptsächlich in den Mittelmeerländern, Nordafrika bis in die Sahelzone. In Mitteleuropa brütet sie von den Alpen bis zum Nordrand der Mittelgebirgsschwelle. Die Art ist stark an Wasser gebunden, optimale Habitate stellen bewaldete, schattenreiche, schnell fließende Bäche und Flüsse dar, insbesondere mit Wildbach- und Wildflusscharakter. In der Kulturlandschaft befindet sich die Art häufig an Wehren, Überläufen, Kanälen oder Waldbächen. Die Art fehlt hingegen entlang von völlig offenen, sehr langsam fließenden Flüssen mit verbauten Ufern und an stehenden Gewässern. Außerhalb der Brutzeit bevorzugt die Art ähnliche Habitate wie zur Brutzeit, hier ist sie auch an großen Flüssen, Seeufern, Kläranlagen, Kanälen aber auch kurzfristig auch in Gärten an kleinen Tümpeln oder ganz fernab von Wasser anzutreffen. Die Art ernährt sich überwiegend von an Wasser lebenden Insekten und deren Larven.</p> <p>Das Nest wird meist in unmittelbarer Gewässernähe in Löchern, Spalten, Nischen, Felswänden, unter Uferabbrüchen und vielfach auch an Kunstbauten (Uferverbauungen, Mauern, Wehren, Schleusen, Gebäuden sowie in Nistkästen) angelegt. Bei Folgebruten wird das Nest auch mehrfach benutzt, häufiger wird allerdings ein neues Nest in der Nähe des ersten angelegt. Das Nest wird hierbei mit einem Unterbau aus Moos, Halmen, Lau und Reisen als ein nach oben meist geschlossener Napf angelegt und mit Tierhaaren ausgekleidet. Ab Mitte März werden 4 – 6 Eier für 11 – 14 Tage bebrütet. In seltenen Fällen kann es bis zu drei Jahresbruten kommen. Die Reviergrößen betragen im Schnitt 13 – 33 Reviere/10 km Flussstrecke bzw. an Bächen in Mittelgebirgen oder subalpiner Lage 10 – 20 Reviere (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) gehört die Art zu den Brutvogelarten mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 200 m.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Gebirgsstelze ist in Hessen flächig verbreitet und mit 4.000 – 8.000 vertreten. Wegen aktueller Bestandsrückgänge wird der Erhaltungszustand als schlecht eingestuft. Auf der Rote Liste Hessens ist die Art als gefährdet eingestuft, in Deutschland gilt die Art als ungefährdet (KREUZIGER et al. 2023).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	

Die Gebirgsstelze wurde gemäß BÖF (2021a) innerhalb des Untersuchungsgebietes als Brutvogelart mit einem Revier festgestellt. Da die Aufnahme nach Stand der damals gültigen Roten Liste erfolgte, wurden die Reviere nicht punktgenau verortet. Deshalb erfolgt an dieser Stelle eine Worst-Case-Betrachtung.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Aufnahme nach Stand der damals gültigen alten Rote Liste erfolgte, wurden die Reviere nicht punktgenau verortet. Im Eingriffsbereich sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu erwarten, da die Art in gewässernähe brüdet und der Art in der Aue geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist somit nicht anzunehmen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da es keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich gibt.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit den betriebsbedingten Wirkfaktoren liegt nicht vor, da es sich um ein Ersatzbauwerk handelt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA – Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Im Eingriffsbereich liegen aufgrund der innerörtlichen Lage sowie durch den Verkehr bereits Vorbelastungen vor. Mögliche zusätzliche Störungen sind auf die Bauzeit beschränkt, zudem handelt es sich gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit. Somit ist von keiner erheblichen Störung der Art auszugehen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
NICHT ERFORDERLICH.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

NICHT ERFORDERLICH.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Vo20					
Allgemeine Angaben zur Art					
1. Durch das Vorhaben betroffene Art					
Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)					
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen		
3. Erhaltungszustand					
Bewertung nach Ampel-Schema:					
		unbekannt	günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
			GRÜN	GELB	ROT
EU		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)</small>					
Deutschland: kontinentale Region		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html</small>					
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel (KREUZIGER et al. 2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens 11. Fassung, Stand Dezember 2021</small>					
4. Charakterisierung der betroffenen Art					
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen					
<p><i>Der Grünfink ist ein verbreiteter, sehr häufiger Brut- und Jahresvogel sowie ein häufiger und regelmäßiger Durchzügler und Wintergast. Der Grünfink ist ein Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und zum Teil der Steppenzonen der Südwestpaläarktis von den Westküsten Europas bis in den Ural. Die Art brütet in halboffenen, parkähnlichen Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und freien Flächen wie Feldgehölzen, Waldändern und -lichtungen, lichte Mischwälder und Auwaldungen, Parkanlagen, Gärten und Alleen. Oft reicht die Anwesenheit von nur wenigen Einzelbäumen und Büschen, daher ist die Art ein Charaktervogel städtischer Wohnbezirke. Außerhalb der Brutzeit bevorzugt die Art vor allem Freiflächen mit einem hohem Nahrungsangebot wie Ruderalstellen, Felder, Wegränder und Bahndämme. Im Winter ist die Art häufig in Siedlungen an Futterstellen anzutreffen. Die Art ernährt sich überwiegend vegetabilisch in breiter Streuung je nach lokalem und saisonalem Angebot. Im Vergleich zu anderen Finken fällt im Herbst die Nutzung von Hagebutten und deren Samen auf. Allgemein werden größere Samen und Früchte gegenüber kleineren Gattungsverwandten bevorzugt.</i></p> <p><i>Das Nest des Grünfinks wird sehr variabel in Bäumen, Sträuchern, Ranken- und Kletterpflanzen, Ziersträucher in guter Deckung in einer Höhe von 1 – 15 m errichtet. Das Nest besteht vor allem aus trockenen Reisern von Bäumen und Sträuchern sowie Halmen krautiger Pflanzen und Gräsern. Nach innen wird feineres Material wie Tierhaare, feine Halme, Federn und in Standgebieten auch abnorme Nestbaustoffe verwendet. Frühestens ab der ersten Märzhälfte bis Anfang Mai werden 3 – 7 Eier für 12 – 14 Tage bebrütet. Die Juvenilen verlassen das Nest nach 14 - 18 Tagen und werden noch weitere 14 Tage gefüttert. Zweitbruten sind die Regel, Drittbruten sind auch bekannt, daher fliegen die letzten Jungtiere erst Ende August bis Anfang September aus. Die Nester stehen oft in dichten Beständen zusammen, die niedrigsten Nestabstände betragen in Mitteleuropa unter drei Meter. Die Höchstdichten in Mitteleuropa liegen bei 75 Brutpaaren / km² (BAUER et al. 2005b).</i></p> <p><i>Gemäß Garniel & Mierwald (2010) gehört die Art zu den Brutvogelarten mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit. Für die Art wird eine Effektdistanz von 200 m angegeben.</i></p>					
4.2 Verbreitung					
<p><i>Der Grünfink ist in Hessen flächig verbreitet und mit mehr als 6.000 Revieren vertreten (KREUZIGER et al. 2023). Wegen aktueller Bestandsrückgänge wird der Erhaltungszustand als unzureichend eingestuft (KREUZIGER et al. 2023).</i></p>					

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Grünfink wurde gemäß BÖF (2021a) innerhalb des Untersuchungsgebietes als Brutvogelart mit sechs bis zehn Revieren festgestellt. Da die Aufnahme nach Stand der damals gültigen Roten Liste erfolgte, wurden die Reviere nicht punktgenau verortet. Deshalb erfolgt an dieser Stelle eine Worst-Case-Betrachtung.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Da die Aufnahme nach Stand der damals gültigen alten Rote Liste erfolgte, wurden die Reviere nicht punktgenau verortet. Da durch den Eingriff in potentielle Habitate der Art eingegriffen wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb des Eingriffbereiches Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Im Rahmen einer Bauzeitenregelung (1 V) kann durch das Durchführen von Bauzeitfreimachung sowie der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bauzeit vermieden werden. Durch den Erhalt und Schutz von Altbäumen (2.1 V) können ggf. randständige Altbäume geschont werden und so Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Es wird davon ausgegangen, da es sich bei dem Grünfink um eine sehr an die Siedlungslagen angepasste Art handelt, dass aufgrund des Vorhandenseins entsprechender Ausweichflächen durch geeignete Habitate im Umfeld und der Reviergröße der Art, die ökologische Funktion der Art ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt. Im direkten Umfeld befinden sich z.B. Gartenflächen, die sich als Ausweichhabitate für die Art eignen. Zudem profitiert die Art von den vorgezogenen populationsstärkenden Maßnahmen im Außenbereich (5 ACEF).

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit den betriebsbedingten Wirkfaktoren liegt nicht vor, da es sich um ein Ersatzbauwerk handelt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Baubedingte Tötungen können ebenfalls durch die Bauzeitenregelung (1 V) sowie dem Erhalt und Schutz von Altbäumen (2.1 V) vermieden werden, da hier davon ausgegangen werden kann, dass sich die Art zu

dem Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten nicht im Baufeld befindet und wenn möglich randständige Altbäume erhalten bleiben.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
 (Wenn JA – Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand
 (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Im Eingriffsbereich liegen aufgrund der innerörtlichen Lage sowie durch den Verkehr bereits Vorbelastungen vor. Mögliche zusätzliche Störungen sind auf die Bauzeit beschränkt, zudem handelt es sich gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit. Somit ist von keiner erheblichen Störung der Art auszugehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
 NICHT ERFORDERLICH.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
 (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen
 § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

NICHT ERFORDERLICH.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
1 V Baufeldräumung und Bauzeitenregelung
2.1 V Erhalt und Schutz von Altbäumen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Vo21				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
		unbekannt	günstig	ungünstig - unzureichend
			GRÜN	GELB
				ungünstig - schlecht
				ROT
EU		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)</small>				
Deutschland: kontinentale Region		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html</small>				
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel (KREUZIGER et al. 2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens 11. Fassung, Stand Dezember 2021</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Heckenbraunelle ist ein häufiger und verbreiteter Brut- und Sommervogel, gebietsweise vor allem im Nordwesten Mitteleuropas auch Jahresvogel. Zudem ist die Art ein häufiger Durchzügler und Gastvogel im gesamten Gebiet. Die Art ist ein Brutvogel der Paläarktis und von Großbritannien bis in den Ural verbreitet. Die Art brütet in Gehölzdickichten mit kleinen freien Flächen. In Mitteleuropa bevorzugt die Art naturnahe Fichten- und Fichtenmischwälder. Ferner werden auch dichte Auwaldbestände oder uferbegleitende Gehölze und auch Feldgehölze als Bruthabitat genutzt. Zunehmend werden auch anthropogene Habitats wie Parklandschaften, Gärten, teilweise auch Hinterhöfe oder Mais- und Rapsfelder besiedelt. Im Winter ist die Art zum Teil in ihrem Bruthabitat aber auch in Gärten, Parks oder in Ufervegetation und Feldern anzutreffen. Im Sommer ernährt sich die Art vorwiegend animalisch, in den übrigen Jahreszeiten pflanzlich. Vor allem kleine Gliederfüßer, Würmer und Schnecken. Die Pflanzennahrung besteht fast ausschließlich aus kleinen Samen wie die von Brennnessel, Ampfer, Holunder, Mohn, Miere, Vogelknöterich, Gauchheil, Portulak, Gräser, Seggen und im Frühjahr Erle.</p> <p>Das Nest der Heckenbraunelle wird im Halbdunklen in dichter Gehölzvegetation errichtet. Vorzugsweise wird in einer Höhe von < 75 cm bei einer Vegetationshöhe von < 175 cm in Astquirleln oder dicht zusammenstehenden Stämmchen oder Wurzelwerk von Koniferen oder dichtem Gebüsch immergrüner Arten. Es wird ein relativ großes Nest mit einem Unterbau aus Ästchen und errichtet. Frühestens ab Anfang April bis Mitte Juli werden 4 – 6 Eier für 11 – 13 Tage bebrütet. Zweitbruten ab Ende Mai und zuweilen auch Drittbruten ab Anfang Juli sind möglich. Die Nestlingsdauer beträgt 12 – 13 Tage. Danach werden die Jungen noch zwei bis drei Wochen von den Adulttieren gefüttert. Die Revierdichte in Mitteleuropa beträgt rund 7 Reviere/ 10 ha (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Gemäß Garniel & Mierwald (2010) gehört die Art zu den Brutvogelarten mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit. Für die Art wird eine Effektdistanz von 100 m angegeben.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Heckenbraunelle ist in Hessen flächig verbreitet und mit mehr als 6.000 Revieren vertreten (KREUZIGER et al. 2023). Wegen aktueller Bestandsrückgänge wird der Erhaltungszustand als unzureichend eingestuft (KREUZIGER et al. 2023).</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	

Die Heckenbraunelle wurde gemäß BÖF (2021a) innerhalb des Untersuchungsgebietes als Brutvogelart mit einem Revier festgestellt. Da die Aufnahme nach Stand der damals gültigen Roten Liste erfolgte, wurden die Reviere nicht punktgenau verortet. Deshalb erfolgt an dieser Stelle eine Worst-Case-Betrachtung.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Aufnahme nach Stand der damals gültigen alten Rote Liste erfolgte, wurden die Reviere nicht punktgenau verortet. Im Eingriffsbereich sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu erwarten, zum einem, da die Gehölze im Eingriffsbereich nicht die benötigte Dichte für die Art aufweisen und zum anderen sich im Umfeld, insbesondere im Bereich der Aue, deutlich besser geeignete Habitate für die Art befinden. Von einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist somit nicht anzunehmen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da es keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich gibt.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit den betriebsbedingten Wirkfaktoren liegt nicht vor, da es sich um ein Ersatzbauwerk handelt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA – Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Im Eingriffsbereich liegen aufgrund der innerörtlichen Lage sowie durch den Verkehr bereits Vorbelastungen vor. Mögliche zusätzliche Störungen sind auf die Bauzeit beschränkt, zudem handelt es sich gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit. Somit ist von keiner erheblichen Störung der Art auszugehen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) NICHT ERFORDERLICH.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

NICHT ERFORDERLICH.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Vo22				
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RJ- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig - unzureichend GELB	ungünstig - schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel (KREUZIGER et al. 2023): Rote Liste der bestandgefährdeten Brutvogelarten Hessens 11. Fassung, Stand Dezember 2021</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><i>Der Kernbeißer ist ein häufiger und verbreiteter Brut-, Sommer- und Jahresvogel und ein häufiger und regelmäßiger Durchzügler. Die Art ist ein Brutvogel der borealen, gemäßigten und mediterranen Zone sowie in Gebirgsgegenden der Paläarktis von den Westküsten Europas bis Japan. Die Art brütet in lichten Laub- und Mischwaldbeständen mit Unterwuchs, selten in einheitlichen Nadelwäldern jedoch nicht außergewöhnlich in Koniferengruppen. In geschlossenen Wäldern bevorzugt die Art meist die Randzonen. Typische Habitats der Art sind in Mitteleuropa Hainbuchen- und Buchenbestände, Parks, größere Gärten, lichte Auwälder, Feldgehölze aber auch der Siedlungsbereich. Die Art ernährt sich überwiegend vegetabilisch. Ihre Nahrung setzt sich aus Früchten und auch hartschaligen Samen der Steinobstfrüchte zusammen. Im Spätwinter und Frühling bilden Knospen, frische Triebe und junge Blätter von Laub- und Nadelgehölzen die Hauptnahrung. Im Frühsommer dienen Insekten und deren Larven als Zusatznahrung.</i></p> <p><i>Das Nest wird meist auf Laubbäumen vor allem Pappel, Birke oder hohen Obstbäumen in einer Höhe von > 10 m errichtet. Meistens wird das Nest in Astquirlen oder Astgabeln nahe dem Stamm oder in Baumkronen gebaut. Identische Standorte in aufeinanderfolgenden Jahren sind mehrfach nachgewiesen. Ab frühestens Anfang April bis Ende Mai werden 4 – 6 Eier für 11 – 13 Tage bebrütet. Zweitbruten sind gelegentlich möglich. Die Nestlingsdauer beträgt 11-13 Tage aber die Jungen sind meist es mit 19 Tagen voll flugfähig und werden bis zu 30 Tage von den Adulttieren gefüttert. Die Art tendiert zur Koloniebildung, daher ist die Brutpaaren Dichte auf Kleinstflächen teilweise hoch. Die geringsten Nestabstände betragen 10 m. Die Revierdichte in Mitteleuropa beträgt rund 4,6 Reviere/ 10 ha (BAUER et al. 2005b).</i></p> <p><i>Gemäß Garniel & Mierwald (2010) gehört die Art zu den Brutvogelarten mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt 100 m.</i></p>				
4.2 Verbreitung				
<p><i>Der Kernbeißer ist in Hessen flächig verbreitet und mit mehr als 6.000 Revieren vertreten (KREUZIGER et al. 2023). Wegen aktueller Bestandsrückgänge wird der Erhaltungszustand als unzureichend eingestuft (KREUZIGER et al. 2023).</i></p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	

Der Kernbeißer wurde gemäß BÖF (2021a) innerhalb des Untersuchungsgebietes als Brutvogelart mit einem Revier festgestellt. Da die Aufnahme nach Stand der damals gültigen Roten Liste erfolgte, wurden die Reviere nicht punktgenau verortet. Deshalb erfolgt an dieser Stelle eine Worst-Case-Betrachtung.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Aufnahme nach Stand der damals gültigen alten Rote Liste erfolgte, wurden die Reviere nicht punktgenau verortet. Da durch den Eingriff in potentielle Habitate der Art eingegriffen wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb des Eingriffbereiches Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Im Rahmen einer Bauzeitenregelung (1 V) kann durch das Durchführen von Baufeldfreimachung sowie der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baufeld vermieden werden. Durch den Erhalt und Schutz von Altbäumen (2.1 V) können ggf. randständige Altbäume geschont werden und so Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Aufgrund der innerörtlichen Lage des Eingriffbereiches ist nicht davon auszugehen, dass der Art ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen, sollten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art betroffen sein. Somit bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich nicht gewahrt.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Durch vorgezogene populationsstärkende Maßnahmen im Außenbereich (5 A_{CEF}) kann die ökologische Funktion gewahrt werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit den betriebsbedingten Wirkfaktoren liegt nicht vor, da es sich um ein Ersatzbauwerk handelt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Baubedingte Tötungen können ebenfalls durch die Bauzeitenregelung (1 V) sowie dem Erhalt und Schutz von Altbäumen (2.1 V) vermieden werden, da hier davon ausgegangen werden kann, dass sich die Art zu dem Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten nicht im Baufeld befindet und wenn möglich randständige Altbäume erhalten bleiben.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA – Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Im Eingriffsbereich liegen aufgrund der innerörtlichen Lage sowie durch den Verkehr bereits Vorbelastungen vor. Mögliche zusätzliche Störungen sind auf die Bauzeit beschränkt, zudem handelt es sich gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit. Somit ist von keiner erheblichen Störung der Art auszugehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) NICHT ERFORDERLICH.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

NICHT ERFORDERLICH.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
1 V Baufeldräumung und Bauzeitenregelung
2.1 V Erhalt und Schutz von Altbäumen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
5 A_{CEF} Populationsstärkende Maßnahmen im Außenbereich durch Strukturanreicherung
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Vo23					
Allgemeine Angaben zur Art					
1. Durch das Vorhaben betroffene Art					
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)					
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen		
3. Erhaltungszustand					
Bewertung nach Ampel-Schema:					
		unbekannt	günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
			GRÜN	GELB	ROT
EU		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)</small>					
Deutschland: kontinentale Region		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html</small>					
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel (Kreuziger et al. 2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens 11. Fassung, Stand Dezember 2021</small>					
4. Charakterisierung der betroffenen Art					
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen					
<p><i>Der Star ist ein sehr häufiger Brut- und Sommervogel und ein sehr häufiger und regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Die Art ist ein Brutvogel der borealen und gemäßigten sowie am Nordrand der mediterranen Zone der Westpaläarktis. Die Art brütet in Gebieten mit einem Angebot an Brutplätzen und offenen Flächen zur Nahrungssuche für meist größere Individuenzahlen. Die Bedingungen fehlen in Mitteleuropa in geschlossenen Wäldern und in ausgeräumten Agrarlandschaften. Am günstigen für Die Art ist die Kombination von höhlenreichen Baumgruppen mit nicht zu trockenem kurzrasigem Grünland in 200-500 m Entfernung. Daher wird eine Vielfalt von Landschaften und Strukturkombinationen besiedelt. Außerhalb der Brutzeit tritt die Art je nach Nahrungsangebot in meist großen Schwärmen in zum Beispiel in Obstgärten, Weinbergen, Grünland, Deponien am Meeresstrand und weiteren Habitaten auf. Die Nahrung ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Im Frühjahr und Frühsommer ernährt sich die Art vor allem Insekten und deren Larven und andere Wirbellose am Boden oder in den obersten Bodenschichten. Von Sommer und Herbst ernährt sich die Art fast ausschließlich von Obst und Beeren. Das Nest wird in Höhlen verschiedenster Art vor allem in Bäumen wie ausgefallte Astlöcher oder Buntspechthöhlen aber auch weitere Höhlen mit einer Einflugöffnung von etwa 45 mm etwa in Felshöhlen und Nistkästen. In der Regel werden lockere oder dichtere Kolonien gebildet. Das Nest ist ziemlich umfangreich und besteht aus lockerem trockenem Pflanzenmaterial. Ausnahmsweise im Februar oder März, aber regelmäßig ab Anfang April werden 4-6 Eier für 12 – 13 Tage bebrütet. Teilweise kommt es auch zu Zweitbruten. Die Nestlingsdauer beträgt 18 – 21 Tage. Die Jungen werden höchstens noch ca. 4 Tage gefüttert. In Optimalhabitaten werden manchmal Siedlungsdichten von rund 43,5 Revieren/10 ha erreicht, meist liegt die Dichte jedoch bei rund 6,9 Revieren/10ha (BAUER et al. 2005b).</i></p> <p><i>Gemäß Garniel & Mierwald (2010) gehört die Art zu den Brutvogelarten mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit. Für die Art wird eine Effektdistanz von 100 m angegeben.</i></p>					
4.2 Verbreitung					
<p><i>Der Star ist in Hessen flächig verbreitet und verbreitet und mit mehr als 6.000 Revieren vertreten (KREUZIGER et al. 2023). Wegen aktueller Bestandsrückgänge wird die Art auf der Vorwarnliste geführt und der Erhaltungszustand als unzureichend eingestuft (KREUZIGER et al. 2023).</i></p>					
Vorhabensbezogene Angaben					
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum					
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen		

Der Star wurde gemäß BÖF (2021a) innerhalb des Untersuchungsgebietes als Brutvogelart mit zwei bis fünf Revieren festgestellt. Da die Aufnahme nach Stand der damals gültigen Roten Liste erfolgte, wurden die Reviere nicht punktgenau verortet. Deshalb erfolgt an dieser Stelle eine Worst-Case-Betrachtung.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Aufnahme nach Stand der damals gültigen alten Rote Liste erfolgte, wurden die Reviere nicht punktgenau verortet. Da durch den Eingriff in potentielle Habitate der Art eingegriffen wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb des Eingriffbereiches Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Im Rahmen einer Bauzeitenregelung (1 V) kann durch das Durchführen von Baufeldfreimachung sowie der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baufeld vermieden werden. Durch den Erhalt und Schutz von Altbäumen (2.1 V) können ggf. randständige Altbäume geschont werden und so Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben.

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Es wird davon ausgegangen, da es sich bei dem Star um eine sehr an die Siedlungslagen angepasste Art handelt, dass aufgrund des Vorhandenseins entsprechender Ausweichflächen durch geeignete Habitate im Umfeld und der Reviergröße der Art, die ökologische Funktion der Art ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt. Im direkten Umfeld befinden sich z.B. Gartenflächen, die sich als Ausweichhabitate für die Art eignen. Zudem profitiert die Art von den vorgezogenen populationsstärkenden Maßnahmen im Außenbereich (5 ACEF).

- d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit den betriebsbedingten Wirkfaktoren liegt nicht vor, da es sich um ein Ersatzbauwerk handelt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Baubedingte Tötungen können ebenfalls durch die Bauzeitenregelung (1 V), die Baumhöhlenkontrolle (2 V) sowie dem Erhalt und Schutz von Altbäumen (2.1 V) vermieden werden, da hier davon ausgegangen werden kann, dass sich die Art zu dem Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten nicht im Baufeld befindet, potentielle Baumhöhlen vor den Rodungsarbeiten auf Besatz kontrolliert werden und wenn möglich randständige Altbäume erhalten bleiben.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
 (Wenn JA – Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand
 (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Im Eingriffsbereich liegen aufgrund der innerörtlichen Lage sowie durch den Verkehr bereits Vorbelastungen vor. Mögliche zusätzliche Störungen sind auf die Bauzeit beschränkt, zudem handelt es sich gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine Art mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit. Somit ist von keiner erheblichen Störung der Art auszugehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
NICHT ERFORDERLICH.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
 (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
 ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen
 § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

NICHT ERFORDERLICH.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - 1 V Baufeldräumung und Bauzeitenregelung
 - 2 V Baumhöhlenkontrolle
 - 2.1 V Erhalt und Schutz von Altbäumen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Vo24					
Allgemeine Angaben zur Art					
1. Durch das Vorhaben betroffene Art					
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)					
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen		
3. Erhaltungszustand					
Bewertung nach Ampel-Schema:					
		unbekannt	günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
			GRÜN	GELB	ROT
EU		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)</small>					
Deutschland: kontinentale Region		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html</small>					
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel (KREUZIGER et al. 2023): Rote Liste der bestandgefährdeten Brutvogelarten Hessens 11. Fassung, Stand Dezember 2021</small>					
4. Charakterisierung der betroffenen Art					
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen					
<p>Der Sumpfrohrsänger ist ein verbreiteter und häufiger Brut- und Sommervogel in ganz Mitteleuropa. Die Art ist ein Langstreckenzieher. Die Winterquartiere der Art erstrecken sich von Südostkenia bis Südafrika. Die Art brütet auf offenen oder locker mit Büschen bestandenen Flächen, die sowohl dichte Hochstaudenbestände mit Blättern und Verzweigungen gleichzeitig aber auch vertikale Elemente aufweisen. Z.B. Brennnesseln, Mädesüß, Wasserdost, Weidenröschen, Knöterich, Rainfarn Beifuß aber auch Raps und heterogene Mischungen und diesen Pflanzen dienen als Bruthabitat. Reines Schilf und andere gleichförmige Strukturen ohne Verzweigungen werden gemieden. Der Unterwuchs der Krautbestände darf nicht zu dicht sein. Einzelne Sträucher dienen der Art als Singwarten. Im Vergleich um Buschrohrsänger werden dichtere, höhere Vegetation und feuchtere Standorte bevorzugt. Die Art ernährt sich fast ausschließlich von kleinen Gliederfüßlern und Schnecken. Die Nester der Art hängen in Hochstaudenbeständen (in Mitteleuropa am häufigsten Brennnesseln). Blätter der Krautpflanzen schirmen das Nest nach außen ab. Der Legebeginn der Art ist Mitte Mai, die Hauptzeit ab Ende Mai bis Mitte Juni. Es werden 3 – 6 Eier für 14 Tage bebrütet. Die Nestlingsdauer beträgt 10-15 Tage. Die Familiengruppen werden mit 26 -31 Tagen aufgelöst. Zweitbruten erfolgen nur als seltene Ausnahme. Ebenso wird ein Ersatzgelege nur ausnahmsweise bei Jungenverlust angelegt. Die Reviergrößen betragen in Optimalhabitaten nur bis zu 100 m² auf Kleinstflächen sind sehr hohe Dichten und semi-koloniales denkbar (BAUER et al. 2005).</p> <p>Der Sumpfrohrsänger gehört gemäß Garniel & Mierwald (2010) zu den Arten mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz der Art beträgt 200 m.</p>					
4.2 Verbreitung					
<p>Der Sumpfrohrsänger ist in Hessen flächig verbreitet und mit mehr als 6.000 Revieren vertreten (KREUZIGER et al. 2023). Wegen aktueller Bestandsrückgänge von ≥ 50 % im Kurzeitrend wird der Erhaltungszustand als schlechtingestuft (KREUZIGER et al. 2023).</p>					
Vorhabensbezogene Angaben					
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum					
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen		
<p><i>Der Sumpfrohrsänger wurde gemäß BÖF (2021a) innerhalb des Untersuchungsgebietes als Brutvogelart mit einem Revier festgestellt. Da die Aufnahme nach Stand der damals gültigen Roten Liste erfolgte, wurden die Reviere nicht punktgenau verortet. Deshalb erfolgt an dieser Stelle eine Worst-Case-Betrachtung.</i></p>					

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Aufnahme nach Stand der damals gültigen alten Rote Liste erfolgte, wurden die Reviere nicht punktgenau verortet. Im Eingriffsbereich sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zu erwarten, da die Art in gewässernähe brütet und der Art in der Aue geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist somit nicht anzunehmen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da es keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich gibt.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit den betriebsbedingten Wirkfaktoren liegt nicht vor, da es sich um ein Ersatzbauwerk handelt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA – Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Im Eingriffsbereich liegen aufgrund der innerörtlichen Lage sowie durch den Verkehr bereits Vorbelastungen vor. Mögliche zusätzliche Störungen sind auf die Bauzeit beschränkt, zudem handelt es sich gemäß GARNIEL &

MIERWALD (2010) um eine Art mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit. Somit ist von keiner erheblichen Störung der Art auszugehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
NICHT ERFORDERLICH.**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

NICHT ERFORDERLICH.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Vo25					
Allgemeine Angaben zur Art					
1. Durch das Vorhaben betroffene Art					
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)					
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen		
3. Erhaltungszustand					
Bewertung nach Ampel-Schema:					
		unbekannt	günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
			GRÜN	GELB	ROT
EU		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)</small>					
Deutschland: kontinentale Region		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht.html</small>					
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>Arten Anhang II und IV: https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen Europäische Brutvögel (KREUZIGER et al. 2023): Rote Liste der bestandgefährdeten Brutvogelarten Hessens 11. Fassung, Stand Dezember 2021</small>					
4. Charakterisierung der betroffenen Art					
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen					
<p>Der Turmfalke ist ein Langstreckenzieher, der zum Teil ab Februar, meist allerdings ab März in den Brutgebieten eintrifft. Die Art brütet auf Bäumen, Felse sowie an Gebäuden, häufig in Nischen oder Halbhöhlen. Es werden auch Baumnester anderer Arten genutzt. Baumnester befinden sich oft am Waldrand, in Feldgehölzen oder einzelstehenden Bäumen. Felsnester finden sich z.B. im Gebirge und in Steinbrüchen. In Siedlungen werden vor allem herausragende Bauten, mitunter auch Ruinen, Mauern, Brücken, Dachböden aber auch Feldscheunen und Hochspannungsleitungen genutzt. Der Legebeginn ist selten Mitte März, meist erst im April, Mai (bis Mitte Juli). Der Turmfalke ernährt sich von kleinen Bodentieren, vor allem Kleinnagern wie z.B. Mäuse, Maulwürfe, Reptilien, Kleinvögeln aber auch Insekten (BAUER et al. 2005a, HGON 2010).</p> <p>Lärm spielt für die Art gemäß Garniel & Mierwald (2010) keine Rolle, stattdessen sind für die Art optische Signale entscheidend. Die Fluchtdistanz zu Störquellen beträgt 100 m.</p>					
4.2 Verbreitung					
<p>Der Turmfalke ist in Hessen flächig verbreitet und mit 4.000 – 6.000 Revieren vertreten (KREUZIGER et al. 2023). Wegen aktueller Bestandsrückgänge von > 20 % im Kurzzeitrend wird der Erhaltungszustand als unzureichend eingestuft (KREUZIGER et al. 2023).</p>					
Vorhabensbezogene Angaben					
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum					
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen		
<p>Der Turmfalke wurde gemäß BÖF (2021a) innerhalb des Untersuchungsgebietes als Brutvogelart mit einem Revier festgestellt. Da die Aufnahme nach Stand der damals gültigen Roten Liste erfolgte, wurden die Reviere nicht punktgenau verortet. Deshalb erfolgt an dieser Stelle eine Worst-Case-Betrachtung.</p>					

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da die Aufnahme nach Stand der damals gültigen alten Rote Liste erfolgte, wurden die Reviere nicht punktgenau verortet. Da durch den Eingriff in potentielle Habitate der Art eingegriffen wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb des Eingriffbereiches Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Im Rahmen einer Bauzeitenregelung (1 V) kann durch das Durchführen von Baufeldfreimachung sowie der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baufeld vermieden werden. Durch den Erhalt und Schutz von Altbäumen (2.1 V) können ggf. randständige Altbäume geschont werden und so Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund des Vorhandenseins entsprechender Ausweichflächen durch geeignete Habitate im Umfeld und der Reviergröße der Art, die ökologische Funktion der Art ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt bleibt. Im direkten Umfeld befinden sich z.B. mehrere Industriegebäude, die sich als Ausweichhabitate für die Art eignen. Zudem profitiert die Art von den vorgezogenen populationsstärkenden Maßnahmen im Außenbereich (5 A_{CEF}).

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit den betriebsbedingten Wirkfaktoren liegt nicht vor, da es sich um ein Ersatzbauwerk handelt.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Baubedingte Tötungen können ebenfalls durch die Bauzeitenregelung (.1 V) sowie dem Erhalt und Schutz von Altbäumen (2.1 V) vermieden werden, da hier davon ausgegangen werden kann, dass sich die Art zu dem Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten nicht im Baufeld befindet und wenn möglich randständige Altbäume erhalten bleiben.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
 (Wenn JA – Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

**6.3 Störungstatbestand
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Im Eingriffsbereich liegen aufgrund der innerörtlichen Lage sowie durch den Verkehr bereits Vorbelastungen vor. Mögliche zusätzliche Störungen sind auf die Bauzeit beschränkt, zudem besitzt Straßen und Verkehrslärm gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) für die Art keine Relevanz. Somit ist von keiner erheblichen Störung der Art auszugehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
NICHT ERFORDERLICH.**

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

**7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

NICHT ERFORDERLICH.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen
*1 V Baufeldräumung und Bauzeitenregelung
2.1 V Erhalt und Schutz von Altbäumen*

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!